

# RS OGH 1975/4/29 5Ob4/75, 3Ob34/94, 3Ob54/99h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.04.1975

## Norm

GBG §14 Abs2

## Rechtssatz

Die Aufzählung der in § 14 Abs 2 GBG angeführten Fälle ist eine taxative. Für Unterhaltsforderungen kann daher eine Höchstbetragshypothek im Grundbuch nicht einverleibt werden.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 4/75  
Entscheidungstext OGH 29.04.1975 5 Ob 4/75  
Veröff: JBl 1976,200 (Hoyer)
- 3 Ob 34/94  
Entscheidungstext OGH 10.07.1996 3 Ob 34/94  
Verstärkter Senat; Gegenteilig; nur: Die Aufzählung der in § 14 Abs 2 GBG angeführten Fälle ist eine taxative. (T1) Beisatz: Die Begründung von Höchstbetragshypotheken ist über die im § 14 Abs 2 GBG genannten Fälle hinaus für alle künftigen Forderungen zulässig, wenn außer der Person des Berechtigten und des Schuldners auch der genau umrissene Rechtsgrund, aus dem die Forderung entstehen könnte, feststeht. (T2) Veröff: SZ 69/159
- 3 Ob 54/99h  
Entscheidungstext OGH 20.10.1999 3 Ob 54/99h  
Gegenteilig; Beis wie T2; Beisatz: Der weite Begriff der Höchstbetragshypothek hat auch für die einschlägigen Bestimmungen der Exekutionsordnung, etwa die §§ 171 Abs 3, 211 Abs 1 und 224 EO Geltung. (T3); Veröff: SZ 72/152

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0060490

## Dokumentnummer

JJR\_19750429\_OGH0002\_0050OB00004\_7500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)